

Gemeindeparlament
Freiestrasse 6, Postfach
8952 Schlieren
Telefon 044 738 15 73
stadtkanzlei@schlieren.ch



**Stadt
Schlieren**

Protokoll

33. Sitzung Gemeindeparlament vom Montag, 23. Oktober 2017, 18:00 Uhr - 20:00 Uhr
Salmensaal, Uitikonerstrasse 17, Schlieren

Vorsitz Daniel Frey, Präsident

Protokoll Arno Graf, Sekretär

Anwesend 36 Mitglieder

Entschuldigt Niemand

Gäste Keine

Protokoll

Das Protokoll der 32. Sitzung des Gemeindeparlamentes vom 18. September 2017 wurde vom Büro am 26. September 2017 genehmigt.

Neues Mitglied Gemeindeparlament

Der Parlamentspräsident begrüsst Juditz Din (SVP) als neues Mitglied des Gemeindeparlamentes und wünscht ihr viel Freude und Erfolg in ihrem neuen Amt.

Beantwortung Kleine Anfragen

Die Kleine Anfrage von Jolanda Lionello betreffend „Poststelle Schlieren“ wurde vom Stadtrat am 25. September 2017 beantwortet.

Die Kleine Anfrage von Dominik Ritzmann betreffend „Einbürgerungen“ wurde vom Stadtrat am 25. September 2017 beantwortet.

Die Kleine Anfrage von Markus Weiersmüller betreffend „Rotlichtkameras auf Kantonsstrassen“ wurde vom Stadtrat am 9. Oktober 2017 beantwortet.

Die Kleine Anfrage von Andreas Kriesi betreffend „Schlieremer Trinkwasser“ wurde vom Stadtrat am 9. Oktober 2017 beantwortet.

**Führung des Asylbereichs in den Jahren 2018 bis 2020
Beschluss GP: Vorlage Nr. 8/2017: Antrag des Stadtrates auf
Genehmigung einer Leistungsvereinbarung mit der
Asylorganisation Zürich und Bewilligung eines Kredits von
Fr. 1'035'000.00**

Referent des Stadtrates:

Christian Meier
Ressortvorsteher Alter und Soziales

WEISUNG

1. Ausgangslage

Die Entwicklungen im Asylwesen seit der Reorganisation bzw. Auslagerung des Asylbereichs im Jahr 2010 in Schlieren sind vielfältig und komplex. Wichtigste Entwicklung war, nebst der stetigen Zunahme der zu betreuenden Personen, dass mit der Teilrevision des kantonalen Sozialhilfegesetzes im Jahre 2011 vorläufig Aufgenommene den verbindlichen SKOS-Richtlinien in der Sozialhilfe unterstellt wurden, weshalb diese Personen, die sich oft schon lange in der Schweiz aufhalten, in den Arbeitsmarkt zu integrieren sind. Dies führte dazu, dass zwei verschiedene Klientengruppen zu betreuen sind, nämlich Asylsuchende im Asylverfahren und vorläufig Aufgenommene, welche trotz abgelehntem Asylgesuch nicht in ihr Ursprungsland zurückgeführt werden können.

Daneben wurde das eidgenössische Asylrecht mehrfach revidiert, letztmals im letzten Jahr. Auf das Jahr 2019 hin sollen Bundeszentren eingerichtet werden, in denen die Mehrzahl der Asylsuchenden auf ihre Entscheidung warten soll (ca. 60 % aller neuen Asylsuchenden). Den Kantonen bzw. im Kanton Zürich vor allem den Gemeinden sollen nur noch Personen zugewiesen werden, die Asyl erhalten oder nicht zurückgeführt werden können. Fachkreise gehen davon aus, dass ab ungefähr 2021 die Zahlen der von den Gemeinden zu betreuenden Personen geringfügig rückläufig sein könnten, ausser die generelle Asylsituation würde sich verschärfen.

Vor diesem Hintergrund musste Schlieren die Organisation der Betreuung der zugewiesenen Personen mehrfach überprüfen und anpassen. Im Bereich der Asylsuchenden wurde letztmals mit SRB 256 vom 23. November 2015 eine Leistungsvereinbarung bezüglich Betreuung der Asylsuchenden abgeschlossen und überprüft; auch im Hinblick auf eine Neuausrichtung mit einer Vergabe an einen alternativen Vertragspartner. Die Leistungsvereinbarung mit der AOZ wurde bewusst nur bis Ende 2017 bewilligt, um danach die Situation im Asylwesen neu beurteilen zu können, im Zusammenhang mit der damals anstehenden Asylgesetzrevision und der auslaufenden Leistungsvereinbarung bezüglich der vorläufig Aufgenommenen.

Im Bereich der Betreuung der vorläufig Aufgenommenen wurde letztmals mit SRB 249 vom 23. September 2013 bzw. GPB 50 vom 25. November 2013 eine Leistungsvereinbarung mit der AOZ für die Jahre 2014 bis 2017 bewilligt.

Im November 2016 wurde im Kanton Zürich eine parlamentarische Initiative eingereicht mit der Forderung, die Revision des Sozialhilfegesetzes von 2011 bezüglich der vorläufig Aufgenommenen rückgängig zu machen. Für diese Personen soll nicht mehr das Sozialhilfegesetz Grundlage für die Betreuung sein, sondern die Asylfürsorge.

Die bereits aufgenommenen Verhandlungen bezüglich Leistungsvereinbarungen mussten von der Sozialabteilung sistiert werden, um den Entscheid des Kantonsparlamentes abzuwarten. Am 3. April 2017 hat das Kantonsparlament der Initiative zugestimmt, was für die Leistungsvereinbarung im Asylbereich rein formal grundsätzlich eine Vereinfachung darstellt. Problematisch dabei war, dass die Stadt Zürich und bestimmte Institutionen ein Referendum ankündigten.

Vor diesem Hintergrund mussten die Verhandlungen neu aufgenommen werden. Durch die zu erwartenden Entwicklungen im schweizerischen Asylwesen (Bundeszentren) musste auch die AOZ ihre Strategie anpassen. In den Verhandlungen wurde klar, dass langfristig die Unterscheidung zwischen Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen in der Leistungsvereinbarung nicht mehr sinnvoll ist (massive Zunahme der Personen, die im Moment noch den Status vorläufig aufgenommen haben). Es ist deshalb nicht mehr notwendig, zwei separate Leistungsvereinbarungen für die

zwei unterschiedlichen Anspruchsgruppen, die es so allenfalls gar nicht mehr geben wird, auszuarbeiten.

2. Leistungsvereinbarung

Die Verhandlungen mit der AOZ konnten im Mai trotz der Unsicherheit bezüglich einer allfälligen Volksabstimmung über den im Sozialhilfegesetz des Kantons noch vorgesehenen Status vorläufig Aufgenommener abgeschlossen werden. Die Unterscheidung zwischen Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen kann nun entfallen.

2.1. Finanzen

Die vorliegende Leistungsvereinbarung unterscheidet nun auch nicht mehr zwischen Fällen und Personen. Man konnte sich auf die Verrechnung eines Einheitstarifes pro Betreuungstag und Person einigen, welcher unter dem bisherigen Betrag für Asylsuchende liegt. Grundlagen für die nachfolgenden Berechnungen bilden die jetzige Zuweisungsquote von 131 Personen und eine theoretische Belegung von 100 %.

2.1.1. Kosten gemäss den bisherigen Leistungsvereinbarungen

In den bisherigen Leistungsvereinbarungen wird noch zwischen Asylsuchenden (Annahme 50 %) und vorläufig Aufgenommenen (50 %, 66 Personen entsprechen 40 Fällen) unterschieden:

Asylsuchende: 66 Personen zu Fr. 7.60 / Tag X 365	Fr. 183'084.00
Vorläufig Aufgenommene: 40 Fälle zu Fr. 12.40 / Tag X 365	Fr. 181'040.00
Kleiner Unterhalt	Fr. 20'000.00
Total	Fr. 384'124.00

2.1.2. Kosten der neuen Leistungsvereinbarung

131 Personen zu Fr. 6.80 / Tag X 365	Fr. 325'142.00
Kleiner Unterhalt	Fr. 20'000.00
Total	Fr. 345'142.00

2.1.3. Kosten bei Rücknahme der Aufgaben in die Abteilung Soziales

Für die Betreuung muss bei der aktuellen Zuweisungsquote mit rund zwei Vollstellen gerechnet werden (direkte Sozialarbeit, Kontrollen, Präsenzen). Zusätzlich kommen Stellenprozente für die administrativen Aufgaben in der Sozialhilfe wie Grundmeldungen und individuelle Fallabrechnungen mit dem Kanton, Quartals- und Semesterabrechnungen, Revisionen und Aktenführung dazu. Im Overhead sind unter anderem Kosten für die Zahlungsabwicklung, Finanzaufwendungen und Barzahlungsverkehr eingerechnet. Hingegen kann ein reduzierter Satz für den Overhead (10 % anstelle von 20 %) berechnet werden, da gewisse Overheadkosten auch bei einer Leistungsvereinbarung anfallen.

Bruttolohnkosten Betreuung	Fr. 233'200.00
Bruttolohnkosten Sozialhilfe	Fr. 27'100.00
Büro (2-3, eines in Kollektivunterkunft)	Fr. 24'000.00
Overhead, Umlagen (10 % der Bruttolohnkosten)	Fr. 26'000.00
Kleiner Unterhalt	Fr. 20'000.00
Total	Fr. 330'300.00

Aus finanzieller Sicht ist die Rücknahme der Aufgabe in die Abteilung auf den ersten Blick um rund 4 % günstiger als die Leistungsvereinbarung. Dabei darf aber nicht vergessen werden, dass mit der Leistungsvereinbarung das Risiko bezüglich schnell benötigter personeller Ressourcen (Zuweisungsquote, wie 2016 geschehen und vollumfänglich von der AOZ getragen und finanziert bezüg-

lich Betreuung) und Krankheiten/Springer ausgelagert werden kann. Zudem garantiert die AOZ einen 24-Stunden-Notfalldienst, welchen die Abteilung nur teuer organisieren könnte.

2.2. Betreuung

Die Betreuungsaufgaben wurden in den letzten Jahren fachlich gesehen sehr gut wahrgenommen. Es kam zu keinen nennenswerten Problemen mit Nachbarn, Vermietern, Polizei und der Bevölkerung allgemein. Die heikle Betreuungssituation im Frühling 2016 in der Zivilschutzanlage wurde sehr gut gemeistert. Die kantonalen Vorgaben im Betreuungsbereich und bei den Finanzen wurden von der AOZ eingehalten.

Die Asylsuchenden erhalten ihren Lebensunterhalt direkt von der AOZ. Sie werden bezüglich ihrer persönlichen Situation, den kulturellen Problemen und der persönlichen Integration, wo diese möglich ist (vorläufig Aufgenommene), beraten. Ebenso werden die Asylsuchenden bezüglich Erwartungen an sie geschult und begleitet (zum Beispiel Hausordnungen, kulturelle Erwartungen, Rechtsstaatlichkeit, Verwaltungen).

Einzelpersonen werden grundsätzlich in den Kollektivunterkünften, Familien tendenziell eher in Wohnungen oder speziell abgetrennten Wohnbereichen in der Kollektivunterkunft Bernstrasse untergebracht.

Der gesamte Wohnraum wird von der Stadt Schlieren zur Verfügung gestellt, die entsprechenden Unterbringungspauschalen werden von der AOZ gemäss Belegung beim Kanton eingefordert und der Stadt Schlieren vergütet. Die Leistungsvereinbarung regelt auch die Zuständigkeiten für die klassische Hauswartung (in den Kollektivunterkünften ausgeführt durch die Abteilung Finanzen und Liegenschaften, weiterverrechnet an die Abteilung Soziales) sowie den sogenannten kleinen Unterhalt (Bereitstellen der Kollektivunterkünfte, kleine Reparaturen etc.).

Die angemieteten Wohnungen im Asylbereich werden zurzeit bis Ende 2018 durch die Abteilung Soziales im Sinne des kleinen Unterhaltes bewirtschaftet. Danach muss in Zusammenarbeit mit der AOZ und der Abteilung Finanzen und Liegenschaften eine neue Lösung gesucht werden.

3. Erwägungen

Aufgrund des neuen Asylgesetzes wird sich die Situation bezüglich Anzahl, Personengruppen und Aufgaben der Gemeinden vermutlich kontinuierlich verändern, weshalb es Sinn macht, die Ausgabe erst einmal bis Ende 2020 zu beschliessen, um dann falls nötig Anpassungen grundlegender Natur vornehmen zu können. Wie die Vergangenheit gezeigt hat, kann es dabei zu relativ kurzfristigen Veränderungen und Belastungen kommen, weshalb die Zusammenarbeit mit einer starken, flexiblen und ausgewiesenen Fachorganisation absolut sinnvoll ist. Die Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit der AOZ sind ausgezeichnet. Sie geht auf die Anliegen der Stadt ein und entwickelt sinnvolle Strategien in Zusammenarbeit mit verschiedenen Abteilungen der Stadt, ohne die entsprechenden Fachberatungs- und Entwicklungskosten speziell zu berechnen. Ein weiterer positiver Punkt ist, dass die AOZ ihre Zweigstelle für die Region in Schlieren hat.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Dem Gemeindeparlament wird beantragt zu beschliessen:
 - 1.1. Der Leistungsvereinbarung mit der Asylorganisation Zürich (AOZ) betreffend Betreuung der Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen wird zugestimmt.
 - 1.2. Für die Entschädigung der Dienstleistungen während der Zeit von 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2020 wird ein Kredit von Fr. 1'035'000.00 (Kostendach) zu Lasten Konto 440-3135.01 bewilligt.
 - 1.3. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Abschied der Geschäftsprüfungskommission

Die GPK hat die Vorlage geprüft und empfiehlt einstimmig, die Vorlage anzunehmen.

Schlieren, 13. September 2017

Der Präsident: Peter Seifriz
Die Protokollführerin: Claire-Lise Rüst

Bericht der GPK; Thomas Grädel

Thomas Grädel erklärt, dass die Vorlage in der GPK unbestritten war, obwohl es um sehr viel Geld ging. Die Vorteile der Betreuung der Asylbewerber können belegt werden, was sonst oft kaum möglich ist, wenn es um Präventionsmassnahmen geht. 2015 wurde die Asylorganisation Zürich (AOZ) vom Stadtrat für lediglich zwei Jahre mit dieser Aufgabe betraut. Grund dafür war einerseits die laufende Asylgesetzrevision, andererseits wollte man herausfinden, ob die AOZ die richtige Partnerin ist. Die gemachten Erfahrungen sind durchwegs positiv, es entstanden keine nennenswerten Schwierigkeiten. Vor zwei Jahren wurde diese Aufgabe ausgeschrieben und die AOZ schnitt klar besser ab als der Mitbewerber. Da es seither keine neuen Anbieter auf dem Markt gibt, wurde auf eine neuerliche Ausschreibung verzichtet. Die Leistungsvereinbarung umfasst die Bewirtschaftung, Betreuung und den kleinen Unterhalt des Wohnraums an der Rietbachstrasse, an der Bernstrasse und in den Wohnungen der Asylsuchenden. Dazu gehört auch die Koordination und Zusammenarbeit mit der städtischen Liegenschaftenverwaltung, die Einführung und den Miteinbezug der Bewohner und Bewohnerinnen in Bezug auf Abfall und Umgang mit elektrischen Geräten, die Sicherstellung von Sauberkeit und Ordnung sowie ein 24-Stunden Notfall-Pikettdienst. Eine Eingliederung in die Verwaltung hätte eine Kosteneinsparung von 4 % gehabt, der Notfall-Pikettdienst wäre aber nicht enthalten, weshalb eine Eingliederung keinen Sinn machen würde. Die GPK empfiehlt einstimmig, die Vorlage des Stadtrates anzunehmen.

Stellungnahme des Ressortvorstehers Alter und Soziales

Ressortvorsteher Alter und Soziale Christian Meier verzichtet auf eine Stellungnahme.

Diskussion

Robert Horber (SP) erklärt, dass die Zusammenarbeit mit der AOZ schon seit 2014 ausgezeichnet funktioniert. Aus diesem Grund war es nicht notwendig, eine zusätzliche Offerte einzuholen. Zudem ist die AOZ nicht gewinnorientiert, hat eine Zweigstelle für die Region in Schlieren und es wird nicht gleich jede Tätigkeit zusätzlich in Rechnung gestellt, weshalb die Kosten überschaubar sind. Die Fraktion SP/Grüne stimmt der Vorlage 8/2017 zu.

John Daniels (FDP) ergänzt, dass nicht zuletzt aufgrund der Betreuung durch die AOZ im Umfeld der Asylsuchenden alles sehr ruhig ist. Auf den ersten Blick würde eine Eingliederung der Aufgaben in die Stadtverwaltung zwar eine Kostenersparnis von 4 % bringen. Einige Dienstleistungen wären aber nur sehr schwer beizubehalten und würden sicher zu Mehrkosten führen. Die AOZ ist eine professionelle Organisation, die in kürzester Zeit auch auf neue Situationen reagieren kann. Zudem konnten die Kosten pro Asylbewerber gesenkt werden. Die Fraktion FDP ist für die Annahme der Vorlage.

Thomas Grädel (SVP) erklärt, dass es für die SVP trotz hoher Kosten eine gute Vorlage ist. Eine Eingliederung würde nichts bringen. Die gute Betreuung kommt auch der Bevölkerung zugute. Wünschenswert wäre eigentlich eine 24 Stunden-Betreuung. Da es aber bisher keine grösseren Probleme gab, kann darauf auch aus Kostengründen verzichtet werden.

Songül Viridén (GLP) erklärt, dass sich die GLP viele Gedanken für oder gegen diese Leistungsvereinbarung gemacht hat. Die Kosten, insbesondere der klar definierte Kostenrahmen sprechen sicher dafür. Wenn die Stadt diese Aufgaben selber wahrnehmen würde, könnten zwar theoretisch Fr. 15'000.00 gespart werden, es würden aber viele Unsicherheiten bleiben. Zudem ist die AOZ professionell organisiert, hat ein grosses Wissen und langjährige Erfahrung. Demgegenüber wäre bei einer Eingliederung der Vorteil, dass die Betreuung noch mehr auf Schlieren ausgerichtet und man besser informiert wäre. Das Risiko wäre aber beträchtlich, weshalb die GLP für die Leistungsvereinbarung mit der AOZ ist.

Jürg Naumann (QV) erklärt, dass auch der Quartierverein die Vorlage befürwortet. Die Stadt könnte diese Leistungen sicher nicht zum gleichen Preis anbieten. Bedenken hat er einzig, weil auf eine öffentliche Ausschreibung verzichtet wurde.

Das Gemeindeparlament beschliesst mit 35 zu 0 Stimmen:

1. Der Leistungsvereinbarung mit der Asylorganisation Zürich (AOZ) betreffend Betreuung der Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen (Vorlage Nr. 8/2017) wird zugestimmt.
2. Für die Entschädigung der Dienstleistungen während der Zeit von 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2020 wird ein Kredit von Fr. 1'035'000.00 (Kostendach) zu Lasten Konto 440-3135.01 bewilligt.
3. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.
4. Mitteilung an
 - Abteilung Soziales
 - Sekretariat Gemeindeparlament
 - Archiv

Gemeindeordnung
Beschluss GP: Vorlage Nr. 6/2017: Antrag des Stadtrates auf
Totalrevision der Gemeindeordnung

Referent des Stadtrates:

Toni Brühlmann
Ressorvorsteher Präsidiales**WEISUNG****1. Ausgangslage**

Die aktuell gültige Gemeindeordnung der Stadt Schlieren (GO) datiert vom 28. September 1997 und wurde am 17. Mai 2009 und am 22. September 2013 einer Teilrevision unterzogen.

Den ursprünglichen Ausschlag für die Inangriffnahme einer Revision gab das Bedürfnis, die Finanzkompetenzen der städtischen Organe neu zu regeln. Während § 38 Abs. 2 die Kompetenz, Ausgaben ausserhalb des Budgets zu bewilligen, festlegt, fehlt eine explizite Regelung der Kompetenzen für die Ausgabenbewilligung innerhalb des Budgets. Bereits im Jahr 2011 empfahl das Gemeindeamt, die Finanzkompetenzen im Rahmen einer Totalrevision der GO neu zu regeln. Diese Änderung würde an sich nicht zwingend eine Totalrevision bedingen. Da es jedoch – auch im Hinblick auf das bevorstehende Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes – sinnvoll ist, den ganzen Erlass neu zu strukturieren und eine erhebliche Zahl von Bestimmungen zu ändern, erscheint eine Totalrevision der nun bald 20 Jahre alten GO als angezeigt.

2. Neues Gemeindegesetz

Das neue Gemeindegesetz des Kantons Zürich wird zusammen mit der dazu gehörenden Verordnung am 1. Januar 2018 in Kraft treten. Auch das Gesetz über die politischen Rechte wird in diesem Zusammenhang auf dasselbe Datum hin einige Änderungen erfahren. Die neue Gesetzgebung löst bei den Gemeinden in einigen Punkten Handlungsbedarf aus und bietet auch bisher nicht oder nicht im gleichen Mass vorhandene organisatorische Möglichkeiten. Diesbezüglich ist zu unterscheiden zwischen Neuerungen,

- die unmittelbar per 1. Januar 2018 anwendbar sind, ohne dass konkrete rechtliche Umsetzungsschritte erfolgen müssen (Beispiel: obligatorische Volksabstimmung bei Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung);
- die per 1. Januar 2019 anzuwenden sind (Beispiel: Rechnungslegung nach HRM2, in Schlieren bereits umgesetzt);
- die bis zum 1. Januar 2022 einen weiteren Handlungsbedarf auslösen, weil das kommunale Recht an die neuen Vorgaben angepasst werden muss (Beispiel: Verzicht auf die Aufzählung der Ressorts in der Gemeindeordnung);
- welche die Gemeinden und ihre Organisationen ermächtigen, aber nicht verpflichten, Neuerungen einzuführen (Beispiel: Ausschluss des direkten Antragsrechts der Schulpflege und der eigenständigen Kommissionen an das Gemeindeparlament und die Stimmberechtigten).

Das neue Gemeindegesetz erweitert den Gestaltungsspielraum der Gemeinden bei der Festlegung der Aufgaben der Behörden, der Übertragung von Aufgaben an die Verwaltung zur selbstständigen Erledigung sowie der Festlegung der Organisation der Verwaltung durch einen Erlass des Gemeindevorstands.

3. Ziele der Totalrevision

Das übergeordnete Ziel der Totalrevision besteht darin, den Stimmberechtigten eine zeitgemässe, an die Änderungen der übergeordneten Gesetzgebung angepasste und einfach zu handhabende Gemeindeverfassung zur Verfügung zu stellen. Daraus leiten sich die folgenden Einzelziele ab:

3.1 Verschlankung und Vereinheitlichung der Struktur

Die bisherige Gemeindeordnung hat insgesamt 73 Paragraphen. Die neue Gemeindeordnung verfügt noch über 49 Artikel. Die Differenz ist vor allem darauf zurückzuführen, dass die gesamte Behörden- und Verwaltungsorganisation, ausgenommen der Bestand der eigenständigen Kommissionen, nicht mehr auf Stufe Gemeindeordnung sondern in separaten Behördenerlassen (Organisationsreglement, Geschäftsordnung Gemeindeparlament etc.) geregelt wird. Zudem werden Verweise auf übergeordnetes Recht, wo dies von der Verständlichkeit her vertretbar ist, minimiert. Dies erspart unter anderem die Notwendigkeit, die Gemeindeordnung anzupassen, wenn bestimmte Verweise durch Änderungen in der übergeordneten Gesetzgebung nicht mehr korrekt sind. Aus demselben Grund wird, wo dies der Verständlichkeit des Kontexts nicht abträglich ist, weitgehend auf die Wiederholung von Bestimmungen des höherrangigen Rechts verzichtet.

Ausserdem wird die Struktur des Erlasses vereinheitlicht und an die im November 2016 durch das kantonale Gemeindeamt herausgegebene Mustergemeindeordnung für Parlamentsgemeinden angepasst. Auf eine konsistente Verwendung der Terminologie sowie eine gendergerechte Sprachform wird in der neuen Gemeindeordnung ein besonderes Augenmerk gerichtet.

3.2 Vereinfachung von Verfahren

Im Bereich der Wahlen sollen die Stimmberechtigten nur dann zur Urne gebeten werden, wenn sie wirklich eine Wahl zwischen verschiedenen Kandidatinnen und Kandidaten haben. Das Wahlverfahren wird so angepasst, dass in der Mehrheit der Fälle eine Stille Wahl stattfinden kann, was bedeutet, dass kein Urnengang notwendig wird. Auf der anderen Seite sollen die Stimmberechtigten, wenn sie eine Auswahl haben, stets informiert werden, welche Personen sich zur Wahl stellen. Auf diese Weise wird die Stimmabgabe wesentlich erleichtert.

Das Wahlverfahren wird zudem dahingehend vereinfacht, dass eine Urnenwahl nur noch für Ämter stattfindet, bei denen der politische Aspekt eine erhebliche Rolle spielt.

3.3 Anpassung an veränderte Gegebenheiten

Durch eine Anpassung der Kompetenzen an das veränderte Umfeld wird es möglich, flexibel auf neue Entwicklungen zu reagieren bzw. vorausschauend Handlungsspielräume zu nutzen. So soll es beispielsweise im Immobilienbereich möglich sein, strategisch wichtige Grundstücke und Liegenschaften für kommende Generationen zu sichern.

Die bisherigen Finanzkompetenzen der städtischen Organe wurden im Jahr 1991, also vor Erlass der heute geltenden Gemeindeordnung, letztmals angepasst. Diesbezüglich besteht ein Nachholbedarf. Zudem erscheint es als angezeigt, bei den Kompetenzlimiten zwischen Ausgaben, die bereits im Budget eingestellt sind und solchen, die ausserhalb Budget getätigt werden, zu unterscheiden. Letztere werden plafoniert, damit die Budgethoheit des Gemeindeparlaments nicht geschwächt wird.

Auch im Bereich der politischen Rechte ist der Entwicklung in der Stadt Rechnung zu tragen. So ist bezüglich der Voraussetzungen für politische Vorstösse seitens des Volks sowohl die Zunahme der Stimmberechtigten seit dem Erlass der bisherigen Gemeindeordnung als auch die Möglichkeiten, welche elektronische Plattformen betreffend politischer Vernetzung bieten, angemessen zu berücksichtigen. Zudem ist die im neuen Gemeindegesezt vorgesehene verstärkte Mitwirkung der Stimmberechtigten bei Ausgliederungen und der Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und Privaten in der Gemeindeordnung abzubilden.

3.4 Ausschöpfen von neuen Gestaltungsmöglichkeiten

Das neue Gemeindegesezt ermöglicht es den Gemeinden, die Verwaltungsorganisation flexibel zu gestalten, sodass diese bei Bedarf angepasst werden kann, ohne ein langwieriges Verfahren zur Änderung der Gemeindeordnung durchlaufen zu müssen. Daher wird in der neuen Gemeindeordnung auf die Festlegung von Ressorts verzichtet, da diese neu in einem Behördenerlass bzw. Organisationsreglement geregelt werden.

Zudem können Behörden in vermehrter Masse gewisse Aufgaben an Verwaltungsangestellte delegieren. Dies trägt zu einer Verkürzung der Verfahrenszeit pro Geschäft bei, wodurch es möglich ist, Anliegen von Bürgerinnen und Bürgern zeitnah zu erfüllen. Diese Möglichkeiten gilt es im Rahmen der Totalrevision auszuschöpfen. Diesbezüglich wird in die Gemeindeordnung neu die Möglichkeit der Aufgabendelegation an Verwaltungsangestellte durch eigenständige Kommissionen aufgenommen.

4. Wesentliche Änderungen gegenüber der bisherigen Gemeindeordnung

Nachstehend sind diejenigen Änderungen aufgeführt, welche für die städtischen Organe, einschliesslich der Stimmberechtigten, mit Änderungen von Rechten und Pflichten verbunden sind. Ausführungen zur Änderung der Finanzkompetenzen finden sich nachstehend unter Ziffer 5.

Art. 3 Leitbild

In der GO wird neu festgehalten, dass sich die Stadt der Innovation sowie einer ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltigen Entwicklung verpflichtet. Als Energiestadt misst die Stadt Schlieren bereits heute dem sorgfältigen Umgang mit den Umweltressourcen einen hohen Stellenwert zu. Durch die explizite Festsetzung in der GO wird betont, dass einer nachhaltigen Entwicklung auf Dauer und in allen Wirkungsbereichen eine zentrale Bedeutung zukommt, indem die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien als Pflicht statuiert wird.

Art. 8 und 9 Erneuerungs- und Ersatzwahlen

Bisher konnte das Verfahren der Stillen Wahl nur bei Ersatzwahlen von im Mehrheitsverfahren zu wählenden Behördenmitgliedern zur Anwendung gelangen, sofern gewisse Voraussetzungen erfüllt waren. Dies führte dazu, dass bei den Erneuerungswahlen auch dann eine Wahl stattfinden musste, wenn nicht mehr Personen kandidierten als Sitze zu vergeben waren. Durch die Einführung der Möglichkeit der Stillen Wahl bei den Gesamterneuerungswahlen der Gemeindebehörden sollen die Stimmberechtigten nur noch zur Urne gebeten werden, wenn wirklich eine Auswahl an Kandidierenden besteht. Lediglich bei den Erneuerungswahlen der Mitglieder des Stadtrates soll die Stille Wahl auch in Zukunft nicht zur Anwendung gelangen, damit sich die Stimmberechtigten durch Abgeben einer Stimme explizit zu "ihrer" Stadtregierung bekennen können.

In der Gemeindeordnung wird neu festgeschrieben, dass im ersten Wahlgang jeweils ein Beiblatt mit den Namen der Kandidierenden in das Wahlmaterial integriert werden muss. Hiermit wird für die Stimmberechtigten die Vorbereitung der Stimmabgabe erleichtert, zumal auf dem Beiblatt ersichtlich ist, wer sich für ein Behördenamt überhaupt zur Wahl stellt. Bisher konnte der Stadtrat entscheiden, ob ein solches Beiblatt eingesetzt werden soll, musste jedoch für jede Wahl einen separaten Beschluss fassen. Diese Beschlussfassung erübrigt sich, wenn der Einsatz eines Beiblatts in der Gemeindeordnung vorgesehen ist.

Die Amtsdauer beginnt im Wahljahr jeweils für alle an der Urne zu wählenden Behörden einheitlich am 1. Juli, sofern das Gesetz über die politischen Rechte (GPR) keine andere Regelung vorsieht. Derzeit ist eine Revision des GPR im Kantonsrat hängig, welche es den Gemeinden ermöglichen soll, das Datum für den Amtsdauerbeginn selber festzulegen. Da zurzeit noch nicht sicher ist, ob die entsprechende Änderung beschlossen wird, ist der Nebensatz notwendig.

Art. 10 Stimmzahl für Volksinitiativen

Die Anzahl der für das Zustandekommen einer Volksinitiative erforderlichen Unterschriften beträgt neu 300 statt bisher 200. Dies trägt zum einen der Zunahme der Stimmberechtigten seit 1997 von rund 6'900 auf gut 8'300 Rechnung, zum andern trägt die Möglichkeit einer schnellen politischen Vernetzung über elektronische Medien dazu bei, dass die für Volksinitiativen notwendigen Stimmen einfacher zu beschaffen sind als früher.

Art. 11 Obligatorisches Referendum

Neu müssen sowohl Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung (Ziff. 2) sowie Anschluss und Zusammenarbeitsverträge, wenn die Gemeinde damit hoheitliche Befugnisse abgibt (Ziff. 5), der Urnenabstimmung unterbreitet werden, da dies das neue Gemeindegesetz in § 78 Abs. 1 lit. a vorsieht.

Art. 12 Fakultatives Referendum

Neu müssen 200 Personen unterschreiben, damit ein fakultatives Referendum zustande kommt und ein Beschluss des Gemeindeparlaments der Urnenabstimmung unterbreitet werden muss. Bisher waren 150 Unterschriften notwendig. Die Erhöhung der Unterschriftenzahl erfolgt aus demselben Grund wie bei der Volksinitiative. Gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte darf diese Zahl nicht mehr als 3 % der Stimmberechtigten ausmachen. Die Stadt Schlieren hat derzeit rund 8'300 Stimmberechtigte.

Die Zeitspanne, innert welcher Unterschriften für das Volksreferendum gesammelt werden können, wird, da das GPR dies vorsieht, von bisher 30 auf neu 60 Tage verlängert. Verkürzt wird hingegen – zwecks Angleichung an die im GPR enthaltenen Bestimmungen – die Frist, innert welcher ein Drittel der Mitglieder des Gemeindeparlaments das Parlamentsreferendum ergreifen kann. Bisher betrug sie 30 Tage, neu sind es noch 14 Tage.

Art. 12 und 17 Keine Kompetenzdevolution

Das freiwillige Unterbreiten von Geschäften an das nächst höhere Organ ist gemäss Feststellung des Gemeindeamts im Hinblick auf einen wirksamen Schutz der verfassungsmässigen Zuständigkeitsordnung nicht mehr möglich, da die Befugnisse der Gemeindeorgane im Sinn der Rechtssicherheit verbindlich zugeteilt werden müssen. Das bedeutet, dass sowohl das Gemeindeparlament den Stimmberechtigten als auch der Stadtrat dem Parlament (§ 35 Ziff. 11 alt GO) keine Geschäfte unterbreiten kann, für welche die Entscheidungskompetenz beim Parlament bzw. beim Stadtrat selber liegt. .

Art. 20 Ernennung Betreibungsbeamtin bzw. Betreibungsbeamter

Neu wird die Betreibungsbeamtin bzw. der Betreibungsbeamte gemäss Ziff. 3 lit. c nicht mehr an der Urne gewählt, sondern durch den Stadtrat ernannt. Bei der Besetzung dieser Position kommt es in erster Linie auf die fachlichen Qualifikationen an, die politischen Aspekte treten demgegenüber in den Hintergrund. Die erforderlichen Qualifikationen lassen sich am zuverlässigsten im Rahmen eines Rekrutierungsverfahrens, wie es beim Kader der Stadtverwaltung zur Anwendung gelangt, überprüfen. Schlieren bildet zusammen mit der Gemeinde Urdorf einen Betreibungskreis. Damit auf eine Urnenwahl verzichtet werden kann, ist auch die Gemeindeordnung von Urdorf, in welcher derzeit noch die Volkswahl vorgesehen ist, entsprechend anzupassen. Die Anpassungsbereitschaft ist signalisiert worden, jedoch wird voraussichtlich bei den Erneuerungswahlen vom Frühjahr 2018 noch eine Urnenwahl stattfinden müssen.

Art. 23 Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans

Der Stadtrat ist gemäss Abs. 1 Ziff. 7 neu für die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans zuständig. Bezüglich regionaler Medien ist im Gegensatz zu früher, als diese Bestimmung erlassen wurde, keine wirkliche Auswahl mehr vorhanden. Der einzige Wechsel, der in absehbarer Zeit in Frage kommt, ist die Deklaration der städtischen Website als amtliches Publikationsorgan. Ab Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes wird die Möglichkeit bestehen, dass die Gemeinden die Online-Publikation als rechtsverbindlich erklären.

Gemäss Abs. 2 Ziff. 2 kann der Stadtrat neu Prozesse führen, ohne dass ab einem bestimmten Betrag die Ermächtigung des Gemeindeparlaments einzuholen ist. Gemäss § 39 alt GO beschränkt sich diese Kompetenz bisher auf einen Streitwert bis 1 Mio. Franken. Wenn der Streitwert, beispielsweise in Haftpflichtfällen, über dieser Obergrenze liegt, sollte der Stadtrat nach Möglichkeit schnell reagieren können, damit das Vermögen der Stadt keinen Schaden nimmt. Eine schnelle

Reaktion ist jedoch in Anbetracht der Dauer des parlamentarischen Verfahrens in einem solchen Fall nicht möglich.

Art. 29 Anstellung Schulsekretär/in

Bisher wurde die Sekretärin bzw. der Sekretär der Schulpflege durch den Stadtrat angestellt. Gemäss Auslegung des kantonalen Volksschulrechts durch das Gemeindeamt muss die Sekretärin bzw. der Sekretär der Schulpflege auch von dieser bestimmt werden. Möglich sind zwei Varianten, nämlich die Anstellung durch die Schulpflege oder aber die Anstellung durch den Stadtrat im Einverständnis mit der Schulpflege.

Art. 35 und 36 Schulleitung und Schulkonferenz

Die Gremien "Schulleitung" und "Schulkonferenz" existieren bereits seit geraumer Zeit, da sie im kantonalen Volksschulgesetz vorgesehen sind. Die beiden Gremien werden neu auch in der Gemeindeordnung abgebildet.

5. Vergleich zwischen den bisherigen und neuen Finanzkompetenzen

Die im Jahr 1991 im Rahmen einer Teilrevision der GO letztmals aktualisierten Finanzkompetenzen werden den heutigen Gegebenheiten angepasst. Bei den Finanzkompetenzen der Behörden wird neu zwischen Ausgaben innerhalb und ausserhalb Budget unterschieden und die Kompetenzlimiten werden an den seit 1991 gestiegenen Gesamtaufwand der städtischen Erfolgsrechnung angepasst, wobei auch die seither aufgelaufene Teuerung sowie die Bevölkerungszunahme berücksichtigt werden.

Die zur Festlegung der neuen Kompetenzen herangezogenen Faktoren präsentieren sich wie folgt:

- Zunahme des Gesamtaufwands der städtischen Erfolgsrechnung von Fr. 57'883'299.10 im Jahr 1991 auf Fr. 152'970'525.34 im Jahr 2015, also um rund 164 %;
- Aufgelaufene Teuerung von 22.5 % zwischen den Jahren 1991 und 2015;
- Zunahme der Einwohnerinnen und Einwohner von 13'210 im Jahr 1991 auf 18'414 im Jahr 2015, also um rund 40 %.

Bei der Anpassung werden zudem, insbesondere im Bereich der Immobilienkäufe, Erfahrungszahlen aus den letzten Jahren berücksichtigt, weshalb die Erhöhung der Kompetenzen nicht linear erfolgt.

Der überwiegende Teil der Kompetenzlimiten wird um 50 % erhöht, wie beispielsweise die Kompetenz des Gemeindeparlaments, im Budget nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben – unter Vorbehalt des fakultativen Referendums – bis zum Betrag von 3 Mio. Franken (bisher 2 Mio. Franken) zu bewilligen.

Einige Kompetenzlimiten werden um 100 % erhöht, wie beispielsweise bezüglich Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten im Finanzvermögen durch das Gemeindeparlament bis 10 Mio. Franken (bisher 5 Mio.) in abschliessender Kompetenz und über 10 Mio. (bisher 5 Mio.) unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.

Die Kompetenz des Stadtrates beim Tätigen von Grundstücksgeschäften wird beim Kauf von Grundeigentum von bisher 2 Mio. Franken auf neu 5 Mio. Franken erhöht, was der Entwicklung der Immobilienpreise in den letzten 20 Jahren Rechnung trägt.

Die Plafonds (höchst zulässiger Gesamtbetrag pro Jahr), welche die Kompetenz des Stadtrates, der Schulpflege und der eigenständigen Kommissionen begrenzen, neue einmalige und jährlich wiederkehrende Ausgaben ausserhalb Budget zu tätigen, werden gegenüber dem heutigen Niveau unverändert belassen, sodass die Kontrolle des Gemeindeparlaments über die ausserhalb Budget getätigten Ausgaben im bisherigen Ausmass erhalten bleibt.

Neu wird darauf verzichtet, für Eventualverbindlichkeiten wie Darlehen, Bürgschaften und Defizitgarantien separate Kompetenzlimiten festzulegen. Solche Fälle, die in der Praxis eher selten anzutreffen sind, werden fortan wie reguläre neue Ausgaben behandelt.

Die GO wird beim Stadtrat, bei der Schulpflege und bei der Sozialbehörde mit einer Bestimmung ergänzt, aus welcher ersichtlich ist, inwiefern und in welchem Ausmass von der entsprechenden Behörde Finanzkompetenzen an städtische Angestellte delegiert werden können.

Die Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Finanzkompetenzen ist aus dem Anhang zu dieser Weisung ersichtlich.

6. Vorprüfung durch das Gemeindeamt

Der Revisionsentwurf wurde im September 2016 dem Gemeindeamt des Kantons Zürich zur Vorprüfung eingereicht. Mit Vorprüfungsbericht vom 9. Dezember 2016 empfahl das kantonale Gemeindeamt diverse Anpassungen und gab auch Änderungen vor, welche zu einer punktuellen Anpassung des Entwurfs der neuen Gemeindeordnung führten.

7. Vernehmlassung

Um dem Gemeindeparlament und den Stimmberechtigten eine möglichst breit abgestützte Vorlage zu unterbreiten, wurde den Schlieremer Ortsparteien und den Kommissionen mit selbstständiger Verwaltungsbefugnis die Gelegenheit eingeräumt, sich bereits vor dem parlamentarischen Verfahren zum Revisionsentwurf vernehmen zu lassen. Die Parteipräsidentinnen und -präsidenten wurden zur Vernehmlassung eingeladen und erhielten am 6. März 2017 im Rahmen eines Feierabendgesprächs Gelegenheit, zur Revisionsvorlage Fragen zu stellen und erste Hinweise einzubringen. Innerhalb der Vernehmlassungsfrist gingen von sämtlichen Ortsparteien, von der Schulpflege und der Bürgerrechtskommission Stellungnahmen ein. Daraufhin wurde der Revisionsentwurf ein zweites Mal angepasst. Bei denjenigen Begehren, welche nicht zu einer Anpassung führten, wurde transparent begründet, weshalb die angeregte Änderung nicht in den Entwurf aufgenommen wurde.

8. Rechtliches

Gemäss § 13 Ziff. 1 der bisherigen GO unterstehen Erlass und Änderungen der Gemeindeordnung dem obligatorischen Referendum. Demzufolge ist eine Gemeindeabstimmung anzuordnen. Die total revidierte Gemeindeordnung ist, sofern der Vorlage an der Urne zugestimmt wird, dem Regierungsrat nach Rechtskrafterwahrung des Urnenentscheids zur Genehmigung vorzulegen. Nach Erhalt des Beschlusses des Regierungsrates bestimmt der Stadtrat das Datum des Inkrafttretens.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Dem Gemeindeparlament wird beantragt zu beschliessen:
 - 1.1. Die Totalrevision der Gemeindeordnung (SKR Nr. 01.00) wird genehmigt.
 - 1.2. Dieser Beschluss untersteht dem obligatorischen Referendum.
 - 1.3. Der Stadtrat wird beauftragt, die Gemeindeabstimmung anzuordnen und den Beleuchtenden Bericht zuhanden der Stimmberechtigten zu verfassen.

Bericht der GPK-Mehrheit: Peter Seifriz

Peter Seifriz erklärt, dass sich die GPK an neun Sitzungen mit der Gemeindeordnung befasst hat. Gemäss Stadtrat ist die Erhöhung der Finanzkompetenzen um rund ein Drittel notwendig, damit der Stadtrat vernünftig handeln kann. Offenbar war der Unmut in der Bevölkerung von 1991, als die Finanzkompetenzen des Stadtrates das letzte Mal erhöht wurden, nicht mehr bekannt. Beim Vergleich mit den ähnlich grossen Gemeinden Adliswil und Kloten war zu sehen, dass diese in etwa die gleichen Kompetenzen haben wie sie der Stadtrat Schlieren aktuell hat. Die Erhöhung der Unterschriftenzahl bei Volksinitiativen wurde damit begründet, dass die verlangte Anzahl Unterschriften jeweils problemlos erreicht wurde. Die Mehrheit der GPK hat diverse Abänderungsanträge beschlossen. Selbstverständliches wie in Artikel 3 Absatz 2 soll gestrichen werden. Bei Ersatzwahlen in den Stadtrat soll keine Stille Wahl möglich sein. Der Betreibungsbeamte soll durch das Parlament und nicht den Stadtrat gewählt werden und über die Zulassung weiterer Energieträger soll ebenfalls das Parlament entscheiden. Damit der Verwaltungsapparat nicht immer weiter aufgeblasen wird, sollen sämtlichen neuen Stellen durch die Legislative genehmigt werden. Das Publikationsorgan ist nach Meinung der GPK-Mehrheit durch das Parlament zu bestimmen. Zudem gibt es noch einige Anträge, wo die Erhöhung der Finanzkompetenzen nicht wie vom Stadtrat beantragt genehmigt werden sollen.

Bericht der GPK-Minderheit: Pascal Leuchtmann

Pascal Leuchtmann erklärt, dass in einer Gemeindeordnung Grundsätzliches steht, das für die einen eventuell selbstverständlich ist, aber eben nicht für alle. Es kann durchaus Sinn machen, etwas zu wiederholen, was schon in der Kantonsverfassung ähnlich steht. Damit wird auch das Profil von Schlieren geschärft. Es sollte aber das Augenmass gewahrt werden, sonst wird es unübersichtlich. Das Gleiche gilt bei den Finanzkompetenzen. Wenn der Handlungsspielraum einer Behörde zu klein wird, kann es plötzlich teuer werden, weil zum Beispiel Aufgaben vernachlässigt werden. Bei einer zu hohen Kompetenz besteht das Risiko, dass zu viel ausgegeben wird. Wichtig ist aber auch das Vertrauen in die Behörden. Einer Behörde Finanzkompetenzen zuzugestehen hat auch mit Vertrauen zu tun. Die GPK-Minderheit befürwortet die Vorlage des Stadtrates mehrheitlich, empfiehlt aber einige Anträge der GPK-Mehrheit zur Ablehnung.

Stellungnahme des Ressortvorstehers Präsidiales

Stadtpräsident Toni Brühlmann freut sich, dass die Vorlage insgesamt so gut angekommen ist. Sie trägt dem neuen Gemeindegesetz Rechnung, ist schlank und gut nachvollziehbar. Bei den einzelnen Themen bzw. Abänderungsanträgen wird jeweils das direkt betroffene Mitglied des Stadtrates eine Stellungnahme abgeben. Eventuell wird der Stadtrat auch von der Möglichkeit Gebrauch machen, dem Stimmvolk zwei verschiedene Vorschläge zu unterbreiten.

Allgemeine Diskussion

Andreas Kriesi (GLP) erklärt, dass die GLP mit der Vorlage zufrieden ist. Die gesetzten Ziele der Verschlinkung, Vereinheitlichung, Vereinfachung von Verfahren, Anpassung an veränderte Gegebenheiten und Ausschöpfen von neuen Gestaltungsmöglichkeiten wurden erreicht. Mit den Anträgen der GPK ist er nur teilweise einverstanden. Vom Stadtrat möchte er gerne wissen, auf wann die neue Gemeindeordnung voraussichtlich in Kraft treten soll.

Detailberatung

I. Allgemeine Bestimmungen, Art. 1 - 3

Antrag 1 GPK

Art. 3 Leitbild, Streichung von Abs. 2

~~² Die Stadt sorgt im Rahmen ihrer Zuständigkeit für einen schonenden Umgang mit natürlichen Ressourcen. Sie verpflichtet sich der Innovation sowie einer ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltigen Entwicklung.~~

Ressortvorsteher Präsidiales Toni Brühlmann antwortet zur Frage des Vorredners, dass nach der Volksabstimmung die Gemeindeordnung noch vom Regierungsrat genehmigt werden muss. Sie sollte voraussichtlich Mitte 2018 in Kraft treten können. Zum Antrag der GPK erklärt er, dass der Stadtrat Nachhaltigkeit in der GO verankert haben möchte. Das Gemeindeamt hat den Stadtrat auch dazu ermuntert, diesen Hinweis aufzunehmen. Als moderne Gemeinde sollte Schlieren dieses wichtige Thema auch explizit in der Gemeindeordnung benennen.

Songül Viridén (GLP) findet die Beschäftigung mit einem Leitbild sehr wichtig. Es werden Ziele formuliert und es bildet eine Orientierung für die Organisation. Dass gerade dieser Absatz gestrichen werden soll, ist für die Grünliberalen unverständlich. Eine fortschrittliche Stadt sollte sich auch zu diesen Themen bekennen.

Jürg Naumann (QV) erwidert, dass die GPK-Mehrheit der Meinung ist, dass dies schon im übergeordneten Recht festgelegt ist und deshalb nicht noch einmal erwähnt werden soll. Das Leitbild wird vom Stadtrat festgelegt und dort können diese Punkte auch aufgenommen werden.

Hans-Ulrich Etter (SVP) erwähnt, dass sich auch die SVP dieser Meinung anschliesst.

Markus Weiersmüller (FDP) stellt im Namen der FDP folgenden Antrag:

Antrag FDP

Art. 3 Leitbild, neuer Artikel

Der Stadtrat erstellt für die Behörden- und Verwaltungstätigkeit ein Leitbild. Es wird periodisch überprüft und nachgeführt

Die FDP setzt sich für möglichst schlanke Rechtsgrundlagen ein. Aus diesem Grund reicht es, wenn darauf verwiesen wird, dass der Stadtrat ein Leitbild erstellt.

Pascal Leuchtmann (SP) erklärt, dass das Leitbild der Stadt Zürich über volle drei Seiten geht, was sicher nicht sinnvoll ist. Schlieren ist eine Energiestadt, welche stolz auf fortschrittliche Firmen ist und es hat viele Stimmen, die sich kritisch zum Wachstum äussern. Da sollte man diesen Themen, welche schon in der Kantonsverfassung für die Gemeinden verbindlich festgeschrieben sind, auch in der Gemeindeordnung aufführen. Sonst macht man sich verdächtig, dass diese Ziele nicht wirklich gefördert werden sollen.

Songül Viridén (GLP) erklärt, dass besonders wichtige Punkte aus übergeordnetem Recht durchaus in der Gemeindeordnung erwähnt werden sollten.

Parlamentspräsident Daniel Frey erklärt, dass nun drei mögliche Varianten von Artikel 3 zur Auswahl stehen. Der Antrag der FDP möchte lediglich einen Auftrag für ein Leitbild aber ohne weitere Erläuterungen. Die anderen beiden Formulierungen verlangen unterschiedlich detaillierte Erläuterungen. Diese Frage ist eine untergeordnete Frage und muss gemäss Geschäftsordnung zuerst geklärt werden. Es ist nun also über den Antrag der GPK abzustimmen und anschliessend über den Antrag der FDP.

Abstimmung über Antrag 1 GPK

Der Antrag wird mit 18 zu 12 Stimmen angenommen.

Abstimmung über Antrag FDP

Der Antrag wird mit 19 zu 11 Stimmen angenommen.

II. Die Stimmberechtigten: Art. 4 - 12

Antrag 2 GPK

Art. 8 Erneuerungswahlen, Streichen von Abs. 3

³~~Der Amtsantritt des Stadtrats, der Schulpflege und der Bürgerrechtskommission erfolgt am 1. Juli des Wahljahres, sofern das Gesetz über die politischen Rechte keine abweichende Regelung vorsieht.~~

Abstimmung über Antrag 2 GPK

Der Antrag wird mit 35 zu 0 Stimmen angenommen.

Antrag 3 GPK

Art. 9 Ersatzwahlen, neuer Abs. 1

Für die Ersatzwahlen des Stadtrats gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen. Werden mehr Personen vorgeschlagen, als Stellen zu besetzen sind, erfolgt die Wahl mit einem leeren Wahlzettel. In diesem Fall wird den Wahlunterlagen im ersten Wahlgang ein Beiblatt beigelegt.

Abstimmung über Antrag 3 GPK

Der Antrag wird mit 35 zu 0 Stimmen angenommen.

III. Das Gemeindeparlament (Art. 13-18)

Antrag 4 GPK

Art. 14 Wahlbefugnisse, neue Ziff. 4

Das Gemeindeparlament wählt:

4. die Betriebsbeamtin bzw. den Betriebsbeamten.

Art. 20 Ziff. 3 Wahl und Anstellungsbefugnisse, Streichung von Ziff. 3 lit. c)

Der Stadtrat ernennt oder stellt an:

~~e) die Betriebsbeamtin bzw. den Betriebsbeamten,~~

Ressortvorsteher Präsidiales Toni Brühlmann erklärt, dass sich alle einig sind, dass die Wahl des Betriebsbeamten durch das Volk nicht mehr zeitgemäss ist. Es steht die fachliche und persönliche Eignung im Vordergrund und nicht die politische Ausrichtung. Es ist keine politische Wahl sondern eine Stellenbesetzung. Darüber im Parlament zu diskutieren ist sehr schwierig. In Urdorf, welches dem gleichen Betriebskreis angehört, ist in der Gemeindeordnung noch die Volkswahl festgehalten. Solange dies so bleibt, ändert sich am Wahlprozedere nichts. Urdorf hat aber erklärt, dass die Gemeinde die Vorlage des Stadtrates befürwortet.

Thierry Spaniol (FDP) erklärt, dass auch die FDP-Fraktion klar der Meinung ist, dass es hier nicht um eine politische Wahl geht. Fachkompetenz und persönliche Eignung können am besten in einem Rekrutierungsverfahren geprüft werden, wo der Stadtrat abschliessend entscheiden kann.

Pascal Leuchtmann (SP) erklärt als Sprecher der GPK-Minderheit, dass hier die Hierarchie zwischen Stadtrat und Parlament gewahrt werden sollte. Es gibt keinen Grund, diese Person komplett anders zu behandeln als zum Beispiel den Geschäftsleiter oder die Stadtschreiberin.

Jürg Naumann (QV) erwidert, dass es nicht nur um die Führung des Betriebsamtes geht, es gibt auch Aufgaben, welche politisch sind. Dazu hätte er gerne vom Stadtrat noch etwas mehr erfahren.

Walter Jucker (SP) fragt sich, wie das im Parlament entschieden werden soll, wenn beispielsweise 15 Bewerbungen für das Amt eingehen.

Ressortvorsteher Präsidiales Toni Brühlmann erklärt, dass es bei den zusätzlichen Aufgaben zum Beispiel um die Anwesenheit bei Versteigerungen oder die Beglaubigung von Schriftstücken geht, welche keine politischen Aufgaben sind.

Abstimmung über Antrag 4 GPK

Der Antrag wird mit 26 zu 7 Stimmen abgelehnt.

Antrag 5 GPK

Art. 16 Planungsbefugnisse, neue Ziff. 7

Das Gemeindeparlament ist zuständig für die Festsetzung und Änderung:

7. Entscheid über die Zulassung weiterer Energieträger und Versorgungseinrichtungen, die der allgemeinen Versorgung dienen.

Art. 22 Planungsbefugnisse, Streichung von Ziff. 7

Der Stadtrat ist zuständig für:

~~*7. Entscheid über die Zulassung weiterer Energieträger und Versorgungseinrichtungen, die der allgemeinen Versorgung dienen.*~~

Pascal Leuchtmann (SP) erklärt, dass die Energie sehr wichtig ist, weshalb das Gemeindeparlament auch über den Energieplan befinden kann. Der Entscheid über Energieträger ist aber klar Sache der Exekutive. Wenn es dabei zu grösseren Kosten kommt, kann sowieso wieder das Parlament entscheiden.

Ressortvorsteher Werke, Versorgung und Anlagen Stefano Kunz erklärt, dass es nicht nur um die Zulassung weiterer Energieträger sondern auch um Versorgungseinrichtungen geht. Bei den Energieträgern hat das Parlament via Energieplan sowieso schon Einfluss. Bei den Versorgungseinrichtungen geht es um die zeitnahe Sicherstellung der Energieversorgung. Wenn zum Beispiel bei der Gasversorgung nach der weiteren Liberalisierung ein günstigerer Lieferant berücksichtigt werden soll, ist eine schnelle Reaktion notwendig. Wenn der Stadtrat zuerst eine Vorlage ans Parlament erstellen müsste, geht wertvolle Zeit verloren und die Tarife sind allenfalls höher.

Jürg Naumann (QV) erklärt, dass das Gemeindeparlament bei neuen Themen bestimmen möchte und deshalb verhindern will, dass der Stadtrat alleine entscheidet.

Thomas Grädel (SVP) erklärt, dass es um Planungsbefugnisse geht, der Energieplan soll vom Parlament abgenommen werden.

Pascal Leuchtmann (SP) entgegnet, dass der Energieplan im Absatz 6 erwähnt wird; hier geht es um den Absatz 7. Grundlegende Änderungen bewirken bei der Ausführung sowieso Kosten und dann kann das Parlament entscheiden.

Ressortvorsteher Werke, Versorgung und Anlagen Stefano Kunz erklärt, dass der Energieplan gemäss Absatz 6 sowieso vors Parlament kommt. Bei Annahme des Antrages ist nicht klar, was erlaubt ist und was nicht, die gewünschte Formulierung ist nicht praktikabel.

Abstimmung über Antrag 5 GPK

Der Antrag wird mit 19 zu 15 Stimmen angenommen.

Antrag 6 GPK

Art. 17 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse, Änderung von Ziff. 9

Das Gemeindeparlament ist zuständig für:

9. die Schaffung neuer Stellen in der Stadtverwaltung,

~~9. die Schaffung neuer Stellen in der Stadtverwaltung, soweit nicht der Stadtrat oder die Schulpflege dafür zuständig ist~~

Art. 23 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse, Streichung von Abs. 2 Ziff. 3

² *Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu:*

~~3. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind,~~

Ressortvorsteher Präsidiales Toni Brühlmann erklärt, dass mit dem Antrag der GPK die Aufgabenzuweisung zwischen Stadtrat und Gemeindeparlament über den Haufen geworfen, es zu einem Systembruch kommen würde. Der Stadtrat ist für die Führung der Verwaltung zuständig und dies ist eines der wichtigsten Mittel dazu. Das Parlament kann seine Kontrollfunktion via Budget, Geschäftsbericht und weiteren Möglichkeiten wahrnehmen. Neue Aufgaben der Stadtverwaltung werden auch in Zukunft im Parlament entschieden werden. Die grösste Aufstockung von Stellen in letzter Zeit geschah im Bereich Alter. Ein Grund kann die Änderung der Bewohnerschaft oder der Pflegebedürftigkeit sein. Und da muss zeitnah reagiert werden können. Zudem hätte diese Änderung einen negativen Einfluss auf die Arbeitszufriedenheit, was zu höheren Kosten führen würde. Der Stadtrat hat die Erhöhungen stets mit Augenmass vorgenommen, die meisten Stellen wurden aufgrund des Bevölkerungswachstums geschaffen. Damit der Stadtrat weiterhin seine Aufgabe wahrnehmen kann, ist er auf dieses Instrument angewiesen.

Pascal Leuchtmann (SP) erklärt namens der GPK-Minderheit, dass auch hier Augenmass gefragt ist. Wenn der Stadtrat eine neue Aufgabe übernehmen möchte, ist dies etwas anderes, als wenn man für eine Altersheim eine 25 %-Stelle benötigt. Das Thema kann vom Parlament auch im Budget aufgegriffen werden. Stadtrat und Schulpflege benötigen diese Kompetenzen für ihre Aufgaben.

Abstimmung über Antrag 6 GPK

Der Antrag wird mit 27 zu 6 Stimmen abgelehnt.

Antrag 7 GPK

Art. 17 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse, neue Ziff. 12

Das Gemeindeparlament ist zuständig für:

12. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans.

Art. 23 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse, Streichung von Abs. 1 Ziff. 7

¹ *Dem Stadtrat stehen unübertragbar zu:*

~~7. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,~~

Abstimmung über Antrag 7 GPK

Der Antrag wird mit 33 zu 1 Stimmen angenommen.

Antrag 8 GPK

Art. 18 Finanzbefugnisse, Änderung von Abs. 2 Ziff. 8

² Das Gemeindeparlament trifft folgende Entscheide abschliessend:

8. Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 300'000 bis Fr. 1'000'000 und neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 40'000 (~~Fr. 60'000~~) bis Fr. 150'000,

Art. 24 Finanzbefugnisse, Änderung von Abs. 1 Ziff. 2

¹ Der Stadtrat ist zuständig für:

2. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 300'000, pro Jahr höchstens Fr. 1'000'000, und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 40'000 (~~Fr. 60'000~~), pro Jahr höchstens Fr. 200'000,

Pascal Leuchtmann (SP) äussert sich zu allen Anträgen bezüglich Finanzbefugnissen. Der Stadtrat hat einen Kompromiss vorgelegt, was vielleicht ein taktischer Fehler war. Vielleicht hätte er eine Maximalforderung stellen müssen. Aus seiner Sicht handelt es sich bei der Vorlage um einen ausgewogenen Kompromiss. Die GPK-Mehrheit handelt hingegen nicht konsequent, indem sie nur die Befugnisse von Stadtrat und Schulpflege kürzen möchte, die Finanzkompetenzen des Gemeindeparlamentes, welche ebenfalls erhöht wurden, sollen hingegen nicht angetastet werden.

Ressortvorsteherin Finanzen und Liegenschaften Manuela Stiefel erklärt, dass der Stadtrat auf Vertrauen setzt. Zudem ist es inkonsequent, wenn die GPK beim Stadtrat kürzen möchte, die Finanzkompetenzen des Parlamentes, welche auch erhöht wurden, nicht ändern möchte. Mit einer Obergrenze von Fr. 60'000.00 ist der Spielraum des Stadtrates noch immer nicht sehr hoch.

Sasa Stajic (FDP) erklärt, dass die Erhöhung um Fr. 20'000.00 sehr moderat ist. Dadurch kann der Stadtrat etwas flexibler handeln, weshalb die FDP den Antrag der GPK ablehnt.

Abstimmung über Antrag 8 GPK

Der Antrag wird mit 17 zu 15 Stimmen abgelehnt.

Antrag 9 GPK

Art. 18 Finanzbefugnisse, Änderung von Abs. 2 Ziff. 11

² Das Gemeindeparlament trifft folgende Entscheide abschliessend:

11. Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten im Finanzvermögen von mehr als Fr. 3'000'000 (~~Fr. 5'000'000~~) bis Fr. 10'000'000 im Einzelfall,

Art. 24 Finanzbefugnisse, Änderung von Abs. 1 Ziff. 6

Der Stadtrat ist zuständig für:

6. Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten im Finanzvermögen bis Fr. 3'000'000 (~~Fr. 5'000'000~~) im Einzelfall,

Ressortvorsteherin Finanzen und Liegenschaften Manuela Stiefel erklärt, dass es für den Kauf von Grundeigentum auf dem heutigen Markt mehr Flexibilität braucht. Oft hat man nicht sehr viel Zeit und der Boden in Schlieren ist sehr begehrt. Wenn es jedes Mal eine Parlamentsvorlage braucht, wird die Prozessdauer sehr viel länger. Zum folgenden Antrag 10 der GPK äussert sie sich gleich auch. Hier wäre eine tiefere Finanzkompetenz nicht so schlimm, da alles besser planbar ist.

Sasa Stajic (FDP) erklärt, dass Grundeigentum auf dem freien Markt angeboten wird. Wenn der Stadtrat ins Parlament muss, sind andere Interessenten möglicherweise schneller. Zudem sind die Grundstückspreise in letzter Zeit sehr stark gestiegen. Aus diesem Grund lehnt die FDP den Antrag der GPK ab.

Peter Seifriz (SVP) erwidert, dass der Stadtrat früher schon mehrmals Verträge unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das Parlament abschliessen konnte.

Jürg Naumann (QV) erklärt, dass sich der Vorschlag der GPK auf die Regel abstützt, die der Stadtrat selber festgelegt hat: eine Erhöhung um rund einen Drittel.

Boris Steffen (SVP) erklärt, dass eine tiefere Kompetenzlimite auch positive Auswirkungen auf die Angebote an die Stadt haben kann.

Ressortvorsteherin Finanzen und Liegenschaften Manuela Stiefel erklärt, dass sich die Bodenpreise nicht linear entwickelt haben, weshalb hier eine grössere Erhöhung sinnvoll ist.

Erwin Scherrer (EVP) erklärt, dass die Stadt auch einen Vorteil hat, weil sie teilweise bevorzugt wird bei Landkäufen, da gerne an die Stadt verkauft wird.

Abstimmung über Antrag 9 GPK

Der Antrag wird mit 17 zu 15 Stimmen angenommen.

Antrag 10 GPK

Art. 18 Finanzbefugnisse, Änderung von Abs. 2 Ziff. 12

² Das Gemeindeparlament trifft folgende Entscheide abschliessend:

12. Veräusserung von Grundeigentum und von dinglichen Rechten im Finanzvermögen von mehr als Fr. 300'000 (~~Fr. 400'000~~) bis Fr. 4'000'000 im Einzelfall,

Art. 24 Finanzbefugnisse, Änderung von Abs. 1 Ziff. 7

¹ Der Stadtrat ist zuständig für:

7. Veräusserung von Grundeigentum und von dinglichen Rechten im Finanzvermögen bis Fr. 300'000 (~~Fr. 400'000~~) im Einzelfall,

Abstimmung über Antrag 10 GPK

Der Antrag wird mit 18 zu 14 Stimmen angenommen.

IV. Die Behörden, 1. Der Stadtrat (Art. 19-25)

Antrag 11 GPK

Neuer Art. 19 Allgemeines

¹ Behördenmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

² Behördenmitglieder vertreten in Gemeindeangelegenheiten die Entscheide des Kollegiums.

³ Behördenmitglieder legen ihre Interessenbindungen offen.

Ressortvorsteher Präsidiales Toni Brühlmann erinnert an die Diskussion über Artikel 3. Auch hier geht es um einen Inhalt, welcher schon im übergeordneten Recht definiert ist und nicht noch einmal erwähnt werden muss. Während es im Artikel 3 um ein Bekenntnis ging, handelt es sich hier lediglich um operative Feststellungen.

Pascal Leuchtmann (SP) bestätigt, dass genau dieser Artikel schon im Gemeindegesetz steht. Da ein Milizpolitiker aber nicht immer alle übergeordneten Gesetze liest, geht es hier um ein Signal an die lokalen Politiker, damit sie wissen, was vorgeschrieben ist.

Heidmarie Busch (CVP) fragt sich, ob bei einer verletzten oder kranken Person dann die Sitzung im Spital stattfinden soll.

Abstimmung über Antrag 11 GPK

Der Antrag wird mit 21 zu 12 Stimmen angenommen.

IV. Die Behörden, 2. Die eigenständigen Kommissionen (Art. 26-44)

Antrag 12 GPK

Art. 32 Finanzbefugnisse, Änderung von Abs. 1 Ziff. 3

¹ Die Schulpflege ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

3. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 250'000, pro Jahr höchstens Fr. 500'000, und jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000 (~~Fr. 45'000~~), pro Jahr höchstens Fr. 100'000,

Ressortvorsteherin Bildung und Jugend Bea Krebs erklärt, dass die Schulpflege wie der Stadtrat behandelt werden soll, damit alles im Gleichgewicht bleibt. Aus diesem Grund soll auch dieser Antrag abgelehnt werden.

Abstimmung über Antrag 12 GPK

Der Antrag wird mit 17 zu 16 Stimmen angenommen.

Das Gemeindeparlament beschliesst mit 35 zu 0 Stimmen:

1. Die Totalrevision der Gemeindeordnung (SKR Nr. 01.00, Vorlage Nr. 6/2017) wird mit Änderungen genehmigt.
2. Dieser Beschluss untersteht dem obligatorischen Referendum.
3. Mitteilung an
 - Abteilung Präsidiales
 - Sekretariat Gemeindeparlament
 - Archiv

Präsident

Sekretär

Stimmenzählende